Zuständigkeitsordnung
für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Selm
in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 09.07.2026

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 Abs. 4, 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff., SGV NW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Zuständigkeitsordnung gilt unbeschadet der zwingend im Gesetz, in der Hauptsatzung, der Rechnungsprüfungsordnung sowie der in sonstigen Satzungen und Gebührenordnungen festgelegten Zuständigkeiten.

§ 2
Stadtrat

1. Dem Stadtrat obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht nach geltendem Recht, durch Beschluss oder nachfolgend einem Ausschuss oder dem/der Bürgermeister/in zur Entscheidung übertragen sind.

2. Er bestimmt die Richtlinien für die Arbeit seiner Ausschüsse und ermächtigt sie, im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse, Entscheidungen auf den/die Bürgermeister/in zu übertragen.

§ 3
Ausschüsse

1. Die Ausschüsse haben alle Aufgaben ihres Fachbereiches, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, zu beraten.
   Ist der Stadtrat bzw. ein anderer Fachausschuss für die abschließende Beschlussfassung zuständig, können die am Beratungsverfahren beteiligten Ausschüsse lediglich Beschlussempfehlungen abgeben.

2. Soweit nachfolgend Entscheidungszuständigkeiten an konkrete Auftragssummen gebunden sind, gelten diese betraglichen Festsetzungen auch für die Zuständigkeiten bei der Vergabe von Nachtrags- und Zusatzleistungen.

§ 4
Haupt- und Finanzausschuss

1. Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse zu koordinieren. Er kann alle Angelegenheiten zur Vorberatung an Fachausschüsse verweisen.

2. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der/die Bürgermeister/in. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n oder mehrere Vertreter/innen des/der Vorsitzenden.

3. Ihm obliegt die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, soweit der Rat auf sie nicht verzichtet.

4. Er entscheidet über

4.1 Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet,

4.2 Die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien. Zu diesem Zweck hat der/die Bürgermeister/in ihn jeweils über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.

4.3 Der Haupt- und Finanzausschuss ist in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Bereiche Digitalisierung, Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und bürgerliches Engagement betreffen, zu beteiligen.

4.4 Klageerhebungen vor Gericht bei Streitwerten ab 15.000,00 Euro bis 30.000,00 Euro,

4.5 den Abschluss von Vergleichen, bei einer nachzulassenden Summe ab 15.000,00 Euro bis zu einer Summe von 30.000,00 Euro,

4.6 Stundungen und Verrentungen von Geldforderungen über einen Zeitraum von mehr als 4 Jahren,

4.7 den Erlass von Geldforderungen ab 10.000,00 Euro.

Dem Haupt- und Finanzausschuss werden Niederschlagungen mit Beträgen ab 30.000,00 € einmal jährlich zur Kenntnis gegeben.

5. Er ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. des § 24 GO NRW zuständig. Dabei hat er das in § 5 der Hauptsatzung der Stadt Selm festgeschriebene Verfahren zu berücksichtigen.

6. Er trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen.

7. Der Haupt- und Finanzausschuss ist bei allen bedeutsamen Personalangelegenheiten sowie bei allen gleichstellungsrelevanten Maßnahmen zu beteiligen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 5
Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss der Stadt Selm nach Maßgabe der §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NRW.

§ 6
Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz ist in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die die Bereiche Stadtentwicklung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz betreffen, zu beteiligen.

Er entscheidet

1. im Bereich Stadtentwicklung über

1.1 die Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),

1.2 die Freigabe von Planunterlagen zur Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie über die Art und Weise dieser Bürgerbeteiligung,

1.3 die Freigabe von Planentwürfen zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB,

1.4 die Veröffentlichung von Planunterlagen zur Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB,

1.5 über die Zustimmung der Gemeinde gem. § 36a BauGB für Vorhaben gem. § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b und § 246e BauGB, die absehbar problematisch mit städtebaulicher Relevanz und erheblichem Abweichungsumfang vom Planrecht sind sowie Vorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von über 5.000 m²

1.6 Stellungnahmen zu Planungsmaßnahmen anderer Träger/innen und Nachbargemeinden, wenn sie die Belange der Stadt Selm betreffen und grundsätzliche Bedenken vorgebracht werden sollen,

1.7 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

2. im Bereich Umwelt- und Klimaschutz über

2.1 die Beseitigung von Gehölzen auf städtischen Grundstücken mit ökologischer Bedeutung; über geplante größere Grünbeseitigungsmaßnahmen ist er im Vorfeld zu unterrichten,

2.2 größere Werbemaßnahmen (z. B. Informationsveranstaltungen, Ausstellungen etc.) zur Förderung des Umweltbewusstseins,

2.3 die Vergabe von Zuwendungen an örtliche Umwelt- und Naturschutzgruppen im Rahmen der Richtlinien,

Zudem obliegen dem Ausschuss im Bereich Umwelt- und Klimaschutz insbesondere

- Grundsatzaussagen und Initiativen zum Umweltschutz sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt, insbesondere Stadtökologie,
- Vorberatungen von Satzungen, die für den Umwelt- und Klimaschutz von Bedeutung sind.

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz ist die Ablehnung von Bauvoranfragen und Bauanträgen von städtebaulicher Relevanz zur Kenntnis zu geben.

Er nimmt die Aufgaben nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) wahr, mit Ausnahme der Entscheidung über die Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste, die dem Stadtrat vorbehalten bleibt.

§ 7
Ausschuss für Feuer- und Zivilschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Der Ausschuss für Feuer- und Zivilschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung ist für die Grundsätze des Feuerschutzes und alle wichtigen Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Zivilschutzes zuständig.

§ 8
Ausschuss für Schule, Bildung, Sport und Kultur

1. Der Ausschuss für Schule, Bildung, Sport und Kultur ist in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Bereiche Schule, Bildung, Sport, Kultur und Partnerschaften betreffen, zu beteiligen.

§ 9
Ausschuss für Jugendhilfe, Familie und Soziales

1. Der Ausschuss für Jugendhilfe, Familie und Soziales ist in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die den Bereich Jugendhilfe, den Bereich Familie, den Bereich Soziales betreffen, zu beteiligen.

2. Der Ausschuss für Jugendhilfe, Familie und Soziales erfüllt die in § 5 in der jeweils gültigen Fassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Selm aufgeführten Aufgaben.

§ 10
Wahlausschuss

Dem Wahlausschuss obliegt anlässlich von Gemeindewahlen die Entscheidung über

1. die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke,

2. Verfügungen des Wahlleiters/der Wahlleiterin bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft,

3. die Zulassung von Wahlvorschlägen,

4. die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 11
Wahlprüfungsausschuss

Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt anlässlich von Gemeindewahlen die Vorprüfung

1. der Gültigkeit der Wahl im Allgemeinen sowie

2. von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl im Besonderen.

§ 12
Bürgermeister/in

1. Dem/Der Bürgermeister/in obliegt die Wahrnehmung der ihm/ihr durch geltendes Recht

zugewiesenen Aufgaben.

2. Er/Sie erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat.

3. Der/Die Bürgermeister/in trifft gem. § 73 Abs. 3 GO NRW die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich und in § 16 der Hauptsatzung der Stadt Selm nichts anderes bestimmt ist.

4. Darüber hinaus wird er/sie ermächtigt, zu entscheiden

4.1 im Bereich der allgemeinen Verwaltung über

die Anerkennung eines wichtigen Grundes im Sinne des § 29 Abs. 1 GO NRW, der eine/n Bürger/in berechtigt, die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes abzulehnen, ihre Ausübung zu verweigern oder das Ausscheiden zu verlangen.

4.2 im Bereich des Bauwesens über

4.2.1 Anträge

- auf Zustimmung nach § 36 BauGB bei Vorhaben i. S. der §§ 33, 34 und 35 BauGB,
- zur Annahme nach § 31 Abs. 1 BauGB und zur Befreiung nach § 19 BauGB,
- auf Erklärung des Einvernehmens der Stadt zu Genehmigungen nach § 19 BauGB,
- auf Erteilung des Einverständnisses der Stadt gem. § 47 Abs. 5 BauO NRW zur Ablösung der Stellplatzpflicht,
- auf den Abschluss von Vergleichen in Baurechtsstreitigkeiten bis 15.000,00 Euro,
- über die Zustimmung der Gemeinde gem. § 36a BauGB für Vorhaben gem. § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b und § 246e BauGB, die überschaubar mit keinem erheblichen Abweichungsumfang vom Planungsrecht und keinen erheblichen inhaltlichen Problemstellungen sind sowie Vorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von max. 5.000 m²,

4.2.2 die Wahrnehmung der Leitung von Anhörungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB,

4.2.3 die Feststellung der Kostenverteilungspläne zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach BauGB und KAG,

4.2.4 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang der Abfallbeseitigung, Kanalisation, Klärgrubenreinigung und Straßenreinigung sowie Ausnahmen von der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen,

4.2.5 Stellungnahmen zu Planungsmaßnahmen anderer Träger und Nachbargemeinden soweit nicht erkennbar ist, dass Belange der Stadt betroffen sind,

4.2.6 die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB und die Zurückstellung von Anträgen auf Erteilung einer Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 Abs. 1 BauGB,

4.2.7 die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB sowie die Genehmigung von Vorhaben und sonstigen Maßnahmen in förmlichen Sanierungsgebieten nach § 144 BauGB.

4.3 im Bereich des Liegenschaftswesens über

4.3.1 den Abschluss von Gestattungsverträgen, insbesondere für die Verlegung von Leitungen und Kanälen durch Privatgrundstücke,

4.3.2 den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit Jahresmieten oder Pachtbeträgen bis zu 30.000,00 Euro, einschließlich der Wahrnehmung der Rechte aus gesetzlich bestehenden oder vertraglich vereinbarten Gleitklauseln,

4.3.3 die Benutzung stadteigener Grundstücke durch Vereine oder Schausteller/innen,

4.3.4 die Benutzung von stadteigenen Grundstücken an denen Erbbaurecht besteht, soweit sich die Belastung im Rahmen eines vertretbaren Finanzplanes für ein Bauvorhaben hält bzw. es sich um eine Umschuldung oder Nachfinanzierung handelt und gesetzliche oder vertragliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen,

4.3.5 die Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen oder wenn eine Beeinträchtigung des Gemeindevermögens dadurch nicht zu befürchten ist,

4.3.6 die Beurkundung von Grundstücksverträgen

- über den Erwerb von öffentlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungs- oder Verkehrsflächenplanes,
- über den Erwerb öffentlicher Flächen in Erfüllung eines Aufschließungsvertrages,
- über den Erwerb von Flächen, die bereits als öffentliche Flächen genutzt werden sowie
- über Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken sofern sie nicht größer als 1.000qm sind oder der Wert der Parzelle 30.000,00 Euro nicht übersteigt,

4.3.7 die Erteilung von Grenzbebauungsgenehmigungen für stadteigene Grundstücke, soweit berechtigte Interessen der Stadt dadurch nicht berührt werden,

4.3.8 die Einräumung von Baulasten,

4.4 im Bereich des Finanzwesens im Benehmen mit dem/der Kämmerer/in über

4.4.1 die Aufnahme von kurzfristigen Krediten zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzungen mit der Maßgabe, dass der Rat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten ist,

4.4.2 den Abschluss von Kreditverträgen im Rahmen der Veranschlagungen in der Haushaltssatzung.

§ 13
Schlussbestimmungen

Die Zuständigkeitsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
Alle anderen Regelungen, die dieser Zuständigkeitsordnung widersprechen, treten am gleichen Tage außer Kraft.